



Leistungsansprüche aus Sozialversicherungen

Sind Sie mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung beauftragt, werden Sie sich auch mit den Sozialversicherungen beschäftigen. Möglicherweise hat die von Ihnen betreute Person Ansprüche an die Sozialversicherungen, die bislang nicht geltend gemacht wurden. Der untenstehenden Übersicht können Sie das Wichtigste zu den Leistungen der einzelnen Sozialversicherungen entnehmen. Detaillierte Informationen finden Sie im Internet auf der Website der Ausgleichskasse unter www.akow.ch/produkte

Krankenkasse Grundversicherung (KVG)

Die Grundversicherung der Krankenkasse ist für jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch. Der Wechsel in eine andere Krankenkasse ist jeweils per Ende Jahr möglich (Kündigungstermin spätestens per Ende November). Beachten Sie bei einem allfälligen Wechsel, dass es die Rückforderung der Krankheitskosten verkompliziert, wenn die Grundversicherung und eine Zusatzversicherung bei unterschiedlichen Gesellschaften bestehen.

Aus der Grundversicherung werden nur Heilbehandlungen gemäss der Krankenkassenleistungsvereinbarung übernommen. Besondere Heilmethoden (z.B. Alternativmedizin) wie auch viele Medikamente, die ohne ärztliches Rezept erhältlich sind, werden nicht durch die Grundversicherung vergütet.

Klären sie insbesondere ab:

- die Höhe der Franchise - bei Personen mit regelmässigen Krankheitskosten oder wenn sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, sollte die tiefste Franchise (z.Z. Fr. 300.00) gewählt werden)
- den Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung
- ob allfällige Prämienausstände bestehen
- ob die betreute Person unfallversichert ist (entweder bei Erwerbstätigkeit ab 8 Stunden pro Woche obligatorisch via Arbeitgeber oder sonst via Grundversicherung (Vorsicht vor doppelter Versicherung gegen Unfall!))

Krankenkasse Zu- satzversicherung (VVG)

Zusatzversicherungen sind freiwillig und sollten periodisch in Bezug auf die Zweckmässigkeit überprüft werden. Beachten Sie bei einer allfälligen Kündigung von Zusatzversicherungen, dass es zunehmend schwieriger wird, neue Zusatzversicherungen abzuschliessen.

Klären Sie insbesondere ab:

- Hat die Zusatzversicherung für die künftige Lebenssituation noch eine Relevanz?

- Besteht eine Langzeitpflegeversicherung?
Achtung: Eine bestehende Langzeitpflegeversicherung sollte insbesondere bei älteren Personen nicht gekündigt werden! Informieren Sie sich über die Versicherungsleistungen. Die Prämie wird bei EL-Berechtigten allenfalls von der Ausgleichskasse übernommen.
- Wenn eine Langzeitpflegeversicherung besteht, muss ein Anspruch monatlich bei der Krankenkasse (VVG) geltend gemacht werden – es besteht kein Automatismus betreffend Leistungsauszahlung.

Invalidenversicherung (IV)

Die IV finanziert je nach Anspruchsvoraussetzungen

- Eingliederungsmassnahmen in den Arbeitsmarkt
- IV-Renten
- Hilfsmittel für die Alltagsbewältigung

Es gilt der Grundsatz "Eingliederung vor Rente". Die IV-Rente wird aufgrund einer Invaliditätsgradbemessung (Einkommenseinbusse auf Grund der Invalidität) festgelegt. Ab einem Invaliditätsgrad von 40% gibt es eine 25%-Rente, die sich in kleinen Stufen bis zu einem Invaliditätsgrad von 70% erhöht. Ab einem Invaliditätsgrad von 70% wird eine volle Rente ausgerichtet. Der Anspruch und die Höhe der IV-Rente werden periodisch überprüft. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Website der kantonalen IV-Stelle unter www.akow.ch/produkte/iv/fuer-versicherte

AHV-Rente

Die AHV-Rente wird aufgrund der geleisteten AHV-Beiträge (Anzahl Beitragsjahre + Beitragshöhe) berechnet. Der erste Bezug muss im Voraus mit einem Formular bei der Ausgleichskasse angemeldet werden. Die AHV-Rente kann um ein oder zwei ganze Jahre vorbezogen oder um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden. Bei vorheriger IV-Rente wird in der Regel eine AHV-Rente in gleicher Höhe ausgerichtet. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website der kantonalen Ausgleichskasse unter www.akow.ch/produkte/ahv

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

IV-Rentnerinnen und IV-Rentner ohne Erwerbseinkommen müssen ab dem vollendeten 20. Altersjahr AHV-Beiträge bezahlen. Prüfen Sie bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern, die ein Erwerbseinkommen haben, ob der AHV-Mindestbeitrag erzielt wird. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website der kantonalen Ausgleichskasse unter www.akow.ch/produkte/ahv/beitragspflicht

Ergänzungsleistungen (EL)

Dieses Gebiet ist sehr komplex. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen der betreuten Person sollte regelmässig geprüft werden, auch wenn Vermögen vorhanden ist. Beachten Sie zum Thema Ergänzungsleistungen das separate Merkblatt auf unserer Website.

Hilflosenentschädigung (HE)

Volljährige Personen, die bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Aufstehen/Absitzen/Abliegen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Notdurft oder zur Fortbewegung die Hilfe anderer benötigen, können bei der Ausgleichskasse des Kantons Obwalden einen Antrag auf Hilflosenentschädigung stellen. Es werden eine leichte, mittlere und schwere Hilflosigkeit unterschieden, wobei für HeimbewohnerInnen im AHV-Alter nur noch die mittlere und die schwere Hilflosigkeit geltend gemacht werden kann. Eine Hilflosenentschädigung kann unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website der kantonalen Ausgleichskasse für Personen mit einer IV-Rente unter www.akow.ch/produkte/iv/produkte/fuer-versicherte/geldleistungen/hilflosenentschaedigung und für Personen mit einer AHV-Rente unter www.akow.ch/produkte/ahv/leistungsarten/hilflosenentschaedigung

2. Säule BVG (Pensionskasse)

In der Regel haben Personen, die jemals angestellt waren und dort mindestens Fr. 2'300.00 pro Monat verdient haben Geld in eine Pensionskasse einbezahlt. Im Rahmen der (Früh-)Pensionierung oder im Falle einer Invalidität haben sie Anspruch auf Renten-Leistungen oder Kapitalauszahlungen. Invaliditätsbedingte Leistungen erhalten nur Personen, die im Sinne der IV mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Zu beachten sind in jedem Fall auch die einzelnen Pensionskassereglemente.

Ist das Pensionskassenguthaben bereits auf einem Freizügigkeitskonto, wird davon keine Rente ausbezahlt. Im Invaliditätsfall kann nur bei einer ganzen IV-Rente und auf Antrag das Freizügigkeitsguthaben ausbezahlt werden.

Wenn unklar ist, ob überhaupt irgendwo ein Pensionskassenguthaben besteht, können Sie sich an die folgende Stelle wenden (Formular im Internet unter <https://sfbvg.ch>)

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Postfach 1023
3000 Bern 14

**Säule 3A
(gebundene Vor-
sorge)**

Gelder aus der gebundenen Vorsorge sind steuerlich begünstigt und können unter gewissen Voraussetzungen bezogen werden:

- bei einer ganzen IV-Rente;
- 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter;
- beim Erwerb eines Eigenheims;
- beim Wegzug ins Ausland;
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

**Säule 3B
(freie Vorsorge)**

Der Bezug des Vorsorgekapitals der Säule 3b ist nicht gesetzlich geregelt und kann dementsprechend ohne Vorgaben bezogen werden. Die Säule 3b muss versteuert werden.

Die Kapitalsummen der 3. Säule (a und b) sind für die Berechnung der Ergänzungsleistungen ab dem Zeitpunkt anzurechnen, in dem für die versicherte Person die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen. Bei der Säule 3b ist dies in der Regel jederzeit; je nach Anlagelösung gilt für die EL-Berechnung dann der Rückkaufswert.